

Kongress Impfen: Selbstbestimmung oder Bürgerpflicht?

•Einführung einer Impfpflicht?

- Zur rechtlichen Kontroverse zwischen zulässigen staatlichen Handlungsoptionen und verfassungsrechtlichen Grenzen

•Jan Matthias Hesse

•Rechtsanwalt und

•Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtliche Zulässigkeit der Einführung einer generellen Impfpflicht:

•Fragen:

1. Ist die Einführung einer generellen Impfpflicht (z.B. gegen Masern) nach der heutigen Gesetzeslage rechtlich zulässig ? (§ 20 Abs. 6, Abs. 7 IfSG)

2. Wäre eine Gesetzesänderung zur Einführung einer generellen Impfpflicht rechtlich möglich ?

- Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 GG
- Grundrecht der elterlichen Sorge, Art. 6 Abs. 2 GG
- Schutzauftrag des Staates zum Schutz Dritter ?
- Kollidierende Verfassungsrechte Dritter ?
- Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung

•

Rechtliche Positionen zur Impfpflicht:

- U. M. Gassner:

- Impfzwang und Verfassung: Mit Macht gegen Masern? - LTO 10.07.2013*

- N. Schaks und S. Krahnert:

- Die Einführung einer Impfpflicht zur Bekämpfung der Masern. Eine zulässige staatliche Handlungsoption - Medizinrecht 2015, S. 860-866*

- D.B. Trapp:

- Impfzwang – verfassungsrechtliche Grenzen staatliche Gesundheitsvorsorge Maßnahmen –

- DVBl 2015, S. 11-19

- R. Zuck:

- Gesetzlicher Masern-Impfzwang - ZRP 2017, 118*

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages:

- Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Impfpflicht - WD 3-3000-019/16*

- -

§ 20 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

• „Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, das **bedrohte Teile** der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare **Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen** auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) kann insoweit eingeschränkt werden. Ein nach dieser Rechtsverordnung Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist von der Impfpflicht freizustellen; dies gilt auch bei anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe.“

Artikel 2 Abs. 2 GG: Recht auf körperliche Unversehrtheit

- *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit....“*
- *„In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.“*

Artikel 6 Abs. 2 GG: Elterliche Sorge

- *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*
- *Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“*

Schema Grundrechtsprüfung:

- Schutzbereich
- Eingriff
- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Rechtliche Zulässigkeit der Einführung einer generellen Impfpflicht:

•Thesen:

1. Die heutige bestehende Gesetzeslage des § 20 Abs. 6 und 7 IfSG kann die Einführung einer Impfpflicht gegen Masern nicht stützen (keine Gefahr einer epidemiologischen Verbreitung...)
2. Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Einführung einer Impfpflicht per Gesetzesänderung kann nicht abstrakt beantwortet werden, sondern nur konkret in Bezug auf einzelne Erkrankungen und auf die jeweilige epidemiologische Konstellation
3. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes zur Zulässigkeit der Pockenimpfung aus den 50-er Jahren des 20. Jhdts. kann wegen nicht vergleichbarer epidemiologischer Situation nicht auf die heutige Diskussion zur Einführung einer Masernimpfpflicht übertragen werden
4. Die Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss alle relevanten Aspekte von Nutzen und Risiken einbeziehen
5. Die Abwägung führt unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte (wie: Inzidenzrate, Häufigkeit, Anteil schwerer Verläufe, Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und in das Selbstbestimmungsrecht, Primat der Ausfüllung des „Kindeswohls“ durch die Eltern) zur Unverhältnismäßigkeit und damit Unzulässigkeit der Einführung einer generellen Masernimpfpflicht (ebenso: Trapp (2015), Zuck (2017), Wissenschaftliche Dienste des Bundestages (2016))
6. Außerdem: Vollzugsprobleme, kontraproduktiv in Bezug auf Impfbereitschaft ?

•

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

•Jan Matthias Hesse

•Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

•

- Rechtsanwälte Keller & Kollegen
- Kernerplatz 2, 70182 Stuttgart,
 - Tel.: 0711 – 22 02 1690
- hesse@anwaltskanzlei-keller.de
- www.anwaltskanzlei-keller.de